



Hallenbad • Spa • Sportzentrum

St. Moritz

Schutzkonzept OVAVERVA

**Auf Basis des Konzepts VHF „Wiedereröffnung nach der
Corona-Schliessungszeit“**

Version vom 23. Juni 2020

Inhalt

1 Zusammenfassung	3
2 Ausgangslage	4
2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern	4
2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze	4
2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts.....	4
2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	5
3 Risikobeurteilung und Triage	5
3.1 Allgemeine Risikobeurteilung	5
3.2 Krankheitssymptome.....	5
4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	5
5 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder.....	6
5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	6
5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten	8
5.3 Reinigung und Hygiene	8
5.3.1 Abfall	8
5.4 Verpflegung	9
5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	9
5.5.1 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse	9
5.5.2 Massnahmen im Wasserbereich.....	9
5.5.3 Massnahmen für Saunen, Dampfbäder und Wellnessbereiche	9
5.5.4 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m	10
5.5.5 Arbeiten mit Körperkontakt.....	10
5.5.6 Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt	10
5.5.7 Besondere Arbeitssituationen.....	10
5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern	11
6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	11
6.1 Öffentliches Schwimmen	11
6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	11
7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	12
7.1 Schutzkonzept Spitzenathleten und Vereine	12
7.2 Kontrolle.....	12

1 Zusammenfassung

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Besuch des OVAVERVA Hallenbad unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln wieder zu Freizeit- und Trainingszwecken erlaubt. Die Vorgaben der Gruppengrösse von max. fünf Personen sind aufgehoben. Jeder Verein muss für sein Schwimmtraining ein, auf der Basis ihres Verbandes bzw. des vom BASPO zur Verfügung gestellten Musters, Schutzkonzept erarbeiten.

Das Sprung-, Lernschwimm-, Plansch- und Aussenbecken sowie die Rutschen im Funtower sind ab dem 6. Juni 2020 wieder geöffnet. Die Liegen können unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes aufgestellt und können benützt werden.

Die Garderoben und Duschen sind geöffnet und dürfen unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1.5 m benützt werden.

Menschen aus den Risikogruppen, z.B. Menschen über 65 Jahre beachten die Empfehlungen des BAG.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen führt zu einer Ermahnung. Im Extrem- oder Wiederholungsfall kann der Gast aus dem OVAVERVA verwiesen werden und es wird ihm ein Besuchsverbot auferlegt.

Dieses Konzept wurde auf der Basis des Schutzkonzepts des VHF, der Verbandes der Hallen- und Freibäder erstellt und auf die Situation im OVAVERVA adaptiert. Alle übergeordneten Bestimmungen des BAG und des Kanton Graubünden bleiben bestehen.

Änderung vom 23. Juni 2020 in rot in der Version vom 23. Juni 2020

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept des OVAVERVA basiert auf dem Schutzkonzept des Verbandes der Schweizer Hallen- und Freibäder VHF von 23. Juni 2020 und dem Schutzkonzept für Verwaltungen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportfläche**: **1.5 m Mindestabstand** zwischen allen Personen, kein Körperkontakt, (10 m² pro Person siehe unten).
- Social-Distancing **innerhalb der der Sportfläche**:
 - Für den **Trainingsbetrieb** sind m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den **normalen Badebetrieb** gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Hallen- oder Freibad beträgt weiterhin 10m² pro Person; es wird aber nicht mehr zwischen Wasserfläche und Umgebungsflächen oder Liegewiesenflächen unterschieden, sondern für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen, welche sich im Bad aufhalten dürfen, kann auch die gesamte Fläche miteinbezogen werden.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des OVAVERVA in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher des OVAVERVA – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die aufgeführten Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Hallenbad besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG: **1.5 m Mindestabstand** zwischen allen Personen, kein Körperkontakt, (10 m² pro Person siehe unten).
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist:
Für den **Trainingsbetrieb** sind der 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
Für den **normalen Badebetrieb** gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Hallen- oder Freibad beträgt weiterhin 10m² pro Person; es wird aber nicht mehr zwischen Wasserfläche und Umgebungsflächen oder Liegewiesenflächen unterschieden, sondern für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen, welche sich im Bad aufhalten dürfen, kann auch die gesamte Fläche miteinbezogen werden.
Beispiel: Wenn die Wasserfläche eines Beckens in einem Hallenbad 400 m² beträgt und die gesamte Umgebungsfläche, wo sich die Gäste ausserhalb der Becken aufhalten 300 m² beträgt, so dürfen gleichzeitig maximal 70 Personen im Hallenbad sein. → Somit können zwischendurch auch mehr Gäste im Wasser sein. Die Abstandregel ist jedoch einzuhalten und die Gäste sind durch die Bademeister darauf aufmerksam zu machen.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit **1.5 m Abstand** ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Zonen OVAVERVA				
Zone	Fläche in m ²	Fläche / Besucher	Max. Anzahl Besucher	Bemerkungen
Hallenbad				
Garderobe Damen	220 m ²	10 m ² pro Person	22	
Garderobe Herren	187 m ²	10 m ² pro Person	18	
Therapie Gut			2	
Total Zone Garderobe			42	
Update Fitness				
		Trainingsfläche	29	
		Kurse	9	
Total Zone Fitness			38	
Zone Bad	2328 m ²	10 m ² pro Person	1.5 m Abstand halten	
Total Zone Hallenbad	2328 m ²			
Gästeanzahl Hallenbad			250 Gäste	
Spa				
Zone	Fläche in m ²	Fläche / Besucher	Max. Anzahl Besucher	Bemerkungen
Garderobe Damen	48	10 m ² pro Person	Max. 4 Personen	wird nicht gerechnet
Garderobe Herren	44	10 m ² pro Person	Max. 4 Personen	wird nicht gerechnet
Spa Lounge	403	10 m ² pro Person	1.5 m Abstand halten	wird nicht gerechnet
Vorraum Damen Spa	28	10 m ² pro Person	Max. 2 Personen	wird nicht gerechnet
Bio Sauna Damen	11	4 m ² pro Person	3	1.5 m Abstand
90 Grad Sauna Damen	15	4 m ² pro Person	3	1.5 m Abstand
Dampfbad Damen	9	4 m ² pro Person	3	1.5 m Abstand
Ruheraum Damen	44	4 m ² pro Person	4	1.5 m Abstand auf Liegen
Ruheraum Margna	93	4 m ² pro Person	9	1.5 m Abstand auf Liegen
Nacktbereich				
Bio Sauna	27	4 m ² pro Person	6	1.5 m Abstand auf Liegen
90 Grad Sauna	29	4 m ² pro Person	7	6 Gäste, 1 Saunameister
Dampfbad	17	4 m ² pro Person	4	1.5 m Abstand auf Liegen
Salzraum	24	4 m ² pro Person	2	1.5 m Abstand auf Liegen
Ruheraum	53	4 m ² pro Person	5	1.5 m Abstand auf Liegen
Textilbereich				
Rosatschbad	35	10 m ² pro Person	3	
Dampfbad	13	1.5 m Abstand	3	
Umgangsfläche Rosatschbad	47	10 m ² pro Person	4	1.5 m Abstand auf Liegen
Behandlungen				
Pro Kabine 2 Personen			8	
Total Zone Spa	940		64	

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen werden Abstandsmarkierungen in einer Distanz von **1.5 m** angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert. **Oder:** es kann aufgrund der Grösse der Garderobe eine bestimmte Anzahl Gäste festgelegt werden, welche sich gleichzeitig in der Garderobe aufhalten darf und beim Eingang mit einer Markierung „Bitte Abstand halten“ beschriftet werden. Dies im Sinn von mehr Eigenverantwortung.
- Um die Abstandsregeln auch in den Garderoben einzuhalten, wird die Anzahl Personen in den einzelnen Abteilungen der Garderoben beschränkt. Die Gäste werden auf das Einhalten der Abstandsregel sensibilisiert.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von **1.5 m** angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen.
- Im Garderobenbereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich wird ein Spender für Desinfektionsmittel aufgestellt. Besucher desinfizieren sich die Hände, bevor sie ins OVAVERVA eintreten.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt **täglich**.
- Mitarbeitende waschen sich regelmässig gründlich die Hände mit Seife.
- Schmutzwäsche ist nur mit Handschuhen anzufassen.

5.3.1 Abfall

Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)

- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht manuell zusammendrücken

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots → Schutzkonzept Bistro.
- Die Massnahmen im Bereich des OVAVERVA Bistros richten sich nach den Vorgaben des Schutzkonzeptes von Gastrosuisse.
- Vor den Verpflegungsautomaten werden Abstandsmarkierungen von **1.5 m** angebracht.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

5.5.1 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind separiert.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von **1.5 m** angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss. Dabei müssen die Brandschutzvorschriften beachtet werden und Brandschutztüren müssen geschlossen bleiben.
- Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet.
- Empfänge/Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Dem Empfangs- und Kassenpersonal stehen Hygiene-Handschuhe und –masken zur Verfügung.
- Kann der Abstand von **1.5 m** zu anderen Mitarbeitenden nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.

5.5.2 Massnahmen im Wasserbereich

- Bei Sprudelbecken, Sprudelliegen oder anderen Attraktionsbecken wird die Abstandsregel durch das Aufsichtspersonal gewährleistet.
- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von **1.5 m** angebracht werden.
- Im Liegebereich werden nur so viele Liegestühle aufgestellt, dass ein Abstand von **1.5 m** gewährleistet werden kann.

5.5.3 Massnahmen für Saunen, Dampfbäder und Wellnessbereiche

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von **1.5 m** gewährleistet werden können. Entsprechend der Fläche der Kabine ist eine maximale Gästezahl pro Kabine aussen angeschrieben. Die Gäste werden informiert, auch in den Kabinen den Abstand von **1.5 m** einzuhalten.
- Im Ruhebereich werden die Liegen so aufgestellt, dass der Schutzabstand von **1.5 m** gewährleistet ist.
- Es werden Plakate mit Hinweisen zu den geänderten Verhaltensregeln aufgehängt. Die Gäste werden beim Empfang auf diese Regeln hingewiesen.

Trainings von Vereinen

- Die Rückverfolgbarkeit muss durch den Verein / Trainer gemäss dem eigenen Schutzkonzept gewährleistet werden.

Schwimmkurse

Für Schwimmkurse wird pro 10 m² Wasserfläche max. 1 Teilnehmer zugelassen. Im Lernschwimmbecken sind bis zu 14 Personen erlaubt. Im Schwimmbecken drin sind die 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben; die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10 m² pro Person. Ausserhalb des Beckens sind die 1.5 m Abstand einzuhalten. Limit für die Anzahl der zeitgleich übenden Personen ist immer die vom BAG vorgegebene Obergrenze für Menschenansammlungen (inklusive Betreuer). Die Teilnehmer dürfen je nur von 1 Elternteil begleitet werden. Die begleitenden Elternteile zählen nicht als «übende Personen». Die Teilnehmer befinden sich ununterbrochen bei diesem Elternteil, entsprechend müssen diese die Abstands- und Hygieneregeln einhalten. Im Sprungbecken sind max. 11 Personen erlaubt.

5.5.4 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) abgeben.

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

5.5.5 Arbeiten mit Körperkontakt

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft

5.5.6 Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

- Wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden
- Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad nach jeder Kundschaft desinfizieren

5.5.7 Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

- Persönliches Schutzmaterial: Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- Wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Der vorgeschriebene Abstand muss eingehalten werden.

6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb ausgeliehen.
- **Risiko-/Unfallverhalten**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- **Eintrittspreis**
Alle Punkte- und Zeitabos sowie Allegra Pässe sind wieder uneingeschränkt gültig. Es wurde ein Timestop ab dem 14. März 2020 bis 5. Juni 2020 (83 Tage) eingefügt.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher**
In den Hallenbädern sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachname, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Die Gäste haben die Möglichkeit, ihre Daten freiwillig in ein Formular einzutragen. Bei sämtlichen Dauerkarten (Jahres- und Saisonkarten) sind die Angaben üblicherweise bereits im System vorhanden und können via Reports herausgezogen werden.

6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet. Das Vorgehen ist im Dokument Eintrittskonzept OVAVERVA beschrieben.

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten angepassten Trainingsformen. Die Hygieneregeln müssen eingehalten werden.
- Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- Risiko-/Unfallverhalten: Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badangestellten gemäss der „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben der jeweiligen Sportverbände abzudecken.
- Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden: Die Sportverbände und –vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich, dass die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden gewährleistet ist.

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

7.1 Schutzkonzept Spitzenathleten und Vereine

Die Betriebsleitung OVAVERVA ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts. OVAVERVA kontrolliert das Vorhandensein eines unterschriebenen Schutzkonzepts bei Spitzenathleten und Schwimmvereinen. Die Athleten bzw. Vereinstrainer sind für das Einhalten des Schutzkonzeptes verantwortlich.

7.2 Kontrolle

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.